

gottesstagen große Sünder heimkehren, daß den Armen das Evangelium gepredigt wird, daß man durch Almosen Seelen gewinnt.

B. Franz L. war zum Judenthume vom katholischen Glauben apostasiert und hat mit der Israelitin Katharina M. im Judentempel sich verehelicht. Dieser „Ehe“ entstammt ein Sohn Ignatius, der beschnitten wurde. Die Ehe war unglücklich. Franz L. trat später zum katholischen Glauben zurück und heiratete, nachdem die Judenthe beim Landesgericht durch die Uebergabe des Scheidebriefes getrennt war, eine Katholikin. Katharina L. ließ sich ebenfalls mit ihrem Sohne Ignatius taufen. Wie sind die Taufacte der Katharina L. und des Ignatius L. a) zu immatriculieren, b) wie die Tauffcheine auszustellen?

ad a) Es ist selbstverständlich, daß beide ihren Austritt aus dem Judenthume der politischen Behörde melden und mit Erlaubnis des competenten Ordinarius getauft werden, daß beide ihre jüdischen Geburtscheine vorlegen, Katharina L. übrigens den jüdischen Trauungschein und das Trennungserkenntnis des k. k. Landesgerichtes. Alle diese Documente wurden mit Zahl und Datum in der Anmerkung citirt. In der Rubrik „Name des Täuflings“ empfiehlt es sich bei der Mutter hineinzuschreiben: Maria Katharina L., Wäscherin, gerichtlich getrennt, katholisch — Rubrik ehelich oder unehelich wird nach dem israelitischen Geburtschein ausgefüllt, ebenso die Abstammung. Bei dem Sohne empfiehlt es sich bei der Rubrik „Name des Täuflings“ zu schreiben: Ignatius L., ledig, Commis, katholisch. In die Rubrik Abstammung kommen seine Eltern mit der Bezeichnung katholisch. Die Rubrik ehelich oder unehelich wird nicht ausgefüllt, sondern bemerkt: vide Anmerkung. In der Anmerkung heißt es dann: „Diesem Kinde kommen auf Grund des vorgelegten Trauscheines des Rabbinates K. ddo. 10. April 1873, laut welchem die Kindeseltern am 22. December 1872 getraut wurden, die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Hinsicht zu. Obstatat huic matrimonio impedimentum dirimens disparitatis cultus.

ad b) Für die Mutter den Tauffchein auszustellen hat keine Schwierigkeit; für den Sohn empfiehlt es sich, ein Taufzeugnis zu geben. Es wird hiermit auf Grund des hiesigen pfarrlichen Taufbuches tom. I. pag. 20 ämtlich bezeuget, daß Ignatius ein Sohn der katholischen Eltern Franz L. und Katharina L. am 10. April 1873 zu Wien geboren, am 25. März 1893 im Beisein des Richard Berger das heilige Sacrament der Taufe nach römisch-katholischem Ritus von dem Unterzeichneten empfangen habe.

Urkunde dessen . . .

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Krasa, Cooperator.

XVIII. (Cooperatio bei Herstellung einer Zeitung.)

Ein Schriftseher ist in einer Officin beschäftigt, wo eine Zeitung gedruckt wird, welche von einer Gesellschaft herausgegeben wird, in

welcher sich viele Katholiken, besonders Juden befinden. Die Zeitung bringt manchmal unfkirchliche Artikel. An Sonntagen nicht gearbeitet, auch an Feiertagen vormittags nicht. Nachmittags an Feiertagen wird die Hälfte der Arbeiter beschäftigt zur Fertigstellung des Blattes für den nächsten Tag. Die Arbeiter und Setzer bekommen für die Arbeit an den gebotenen Feiertagen den doppelten Lohn. Der Schriftsetzer, der ein Katholik ist, und sich um die Tendenz des Blattes, an welchem er mitwirkt, nicht kümmert, d. h. dessen Meinung nicht annimmt, fragt an, ob es ihm vom moralischen Standpunkte erlaubt sei, in dieser Druckerei zu bleiben, und ob er auch an Feiertagen nachmittags arbeiten dürfe?

Das Setzen einer Zeitung ist eine *cooperatio proxima* und zwar eine *materialis*, wenn der Setzer nicht selbst mit der Tendenz des Blattes übereinstimmt, sondern nur zur Erlangung seines Lebensunterhaltes die Stelle annimmt. Der hochwürdigste Bischof Ernest Müller sagt nun freilich lib II. t 1. § 36, n. 4.: *Non tamen ullo modo licet pravis libris edendis immediate cooperari v. c. typos ordinare, chartam typis imponere, impressionem dirigere, illos libros vendere, qui nati sunt multos subvertere. Licet autem gravi de causa cooperari mediate seu remote v. c. atramentum vel chartam praeparare aut libros impressos ordinare.* Das gilt von durchaus schlechten Büchern, von solchen, welche evidenten et ordinare der Religion und der Sitte entgegen sind. Wo es sich aber um eine Zeitung handelt, welche nicht den Zweck hat, den Glauben und die Sitte zu bekämpfen, in welcher aber mehrmals Verstöße gegen die Religion enthalten sind, kann einem Katholiken nicht gerade aufgetragen werden, daß er sich bei der Herstellung des Blattes nicht betheilige, besonders wäre eine solche Forderung dann nicht am Platze, wenn er in einer anderen Druckerei keinen oder wenigstens keinen so guten Platz bekommen könnte. Wohl aber wäre dem Fragesteller zu bedeuten, daß er, wenn unfkirchliche Artikel in der Zeitung erscheinen, einen Abscheu gegen dieselben hegen solle und überhaupt trachten möge, in einer anderen Druckerei unterzukommen.

Was die zweite Frage betrifft, ob er an Feiertagen nachmittags gegen doppelten Lohn Arbeit annehmen dürfe, so kann diese nicht bejaht werden. Die Herstellung des *Sazes* ist eine anstrengende Arbeit, welche der Setzer die ganze Woche hindurch zu verrichten hat, und darf an Feiertagen für den ganzen Tag nicht gestattet werden ohne zwingende Noth oder rechtliche Erlaubnis. Nun besteht aber keine Nothwendigkeit, eine Zeitung an Feiertagen herzustellen, umsoweniger, da katholische Zeitungen es auch unterlassen, eine Erlaubnis von der kirchlichen Behörde ist ebenfalls nicht zu erwarten. Es möge also die Feiertagsarbeit gänzlich unterlassen werden, wenn gleich dieselbe einträglicher wäre. Die Unterlassung kann umso eher gefordert werden, da der Fragende selbst bekannt hat, daß der

gewöhnliche Lohn hinreichend ist zu seinem und seiner Familie Unterhalt.

Man wende nicht ein, daß das Schriftsetzen zu den freien Arbeiten gerechnet werden könne, welche Ansicht auch im Moralexerker des hochwürdigsten Bischofs Müller ausgesprochen ist II. § 67 n. 2: „*Illicita sunt opera artium mechanicarum. Itemque prohibentur pleraque opera, quae ad artem typographicam concurrunt, quia mechanica sunt. Excipiunt tamen plures literarum collocationem, cum similis sit scriptioni.*“ An und für sich könnte wohl das Schriftsetzen mit dem Schreiben verglichen werden, nicht aber in gleicher Weise diese Arbeit in den Druckereien. Und selbst wenn man diesen Vergleich gelten ließe, ist wohl zu bedenken, daß ein Abschreiber, der jahraus, jahrein dieses Geschäft zu besorgen hätte, auch Sonn- und Feiertage als Ruhetage halten sollte. Wie jetzt unsere Verhältnisse sind, kann man also die Arbeit der Setzer in den Druckereien ganz gut zu den operibus prohibitis an Sonn- und Festtagen rechnen, deshalb sagt ganz treffend Doctor Scheicher in seinem Compendium repertorium Theologiae moralis pag. 179: „*Plures excipiunt literarum collocationem, cum similis sit scriptioni. Sed in consuetudine non ita est. Impediretur certe quies dominica pro occupatis illa arte.*“

Gießthal (Niederösterreich.) Pfarrer Franz Riedling.

XIX. (Kirchenlied und Reformation.) Anschließend an einen Artikel der Quartalschrift (1890, I, pag. 219 „alte deutsche Bibeln“), in welchem die bekannte Behauptung der Protestanten, daß die Bibel erst durch Luther zu Ehren gebracht worden sei, auf Grund angeführter älterer Bibelausgaben Lügen gestraft wird, kann auch die ebenso oft und fest aufgestellte Behauptung, daß erst durch Luther und seine Religionsneuerung das deutsche Kirchenlied zur Ausbreitung und Blüte gekommen sei, als lügenhaft bewiesen werden. Es gibt ganze Sammlungen der schönsten und erbauendsten Kirchenlieder, welche nachweisbar älter sind, als die Reformation. So z. B. wurde schon im 12. Jahrhundert gesungen: „Christ ist erstanden“, ein „sehr altbräuchlicher Lobgesang auf den Ostertag“; aus dem 12. Jahrhundert stammt noch das bekannte Lied „o Christ hie merk“. Im 13. Jahrhundert waren bekannt: „Der Tag, der ist so freudenreich“, ein „gar alt freudenreich christlich Lied auf Weihnachten“; „Komm, Schöpfer Geist“; „Nu singet und seid froh“. Dem 14. Jahrhundert werden namentlich zugeschrieben: „Gelobt seist du Herr Jesus Christ“; „Da Jesus an dem Kreuze hing“; „ein Kind geboren zu Bethlehem“; die Uebersetzung des alten Liedes *Media vita in morte* „in Mittel unsers Lebens Zeit“. Die Anzahl der Lieder, welche sich vor der Reformation als eigentliche Kirchenlieder nachweisen lassen, mag gegen hundert betragen.